

## Vergabe-Reglement

### **Absicht**

Die Vergabetätigkeit der Stiftung PONTE Projektfonds fördert Handlungs- und Denkansätze, die zur nachhaltigen, qualitativen Entwicklung der urbanen Lebensweise beitragen. Nach den Prinzipien von Freiheit, Gleichheit und Solidarität insbesondere zwischen Frauen und Männern unterstützt sie die soziale Prävention von Gewalt.

### **Zweck**

Die Stiftung PONTE Projektfonds bezweckt, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfszwecke zu verfolgen, die Erarbeitung und Realisierung von Projekten der Verkehrs-, der Gebäude-, der Städte- sowie der Siedlungsplanung und -entwicklung nach wissenschaftlichen, interdisziplinären Kriterien.

Sie fördert unter Berücksichtigung von ökologischen und umweltschützenden Anliegen

- integrierte Lebensformen in räumlicher Hinsicht, zum Beispiel durch die Verbindung von Arbeit und Wohnen
- integrierte Lebensformen für verschiedene Bevölkerungsgruppen durch den Einbezug von Alleinerziehenden, sozial und körperlich Benachteiligten, Ausländerinnen und Ausländern, Randgruppen sowie Kindern und älteren Personen.

Die Stiftung kann Projekte gemäss ihrem Stiftungszweck begleiten, evaluieren und dokumentieren.

Die Stiftung kann im Bereich ihrer Zweckbestimmung mit geeigneten Mitteln wie Publikationen, Ausstellungen, Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen Öffentlichkeitsarbeit leisten.

### **Unterstützungsformen**

Die Stiftung PONTE Projektfonds kann ihre Unterstützung in folgenden Formen gewähren:

- Beiträge ohne Rückzahlungsverpflichtung
- befristete oder unbefristete zinsgünstige Darlehen
- Sicherungsgeschäfte
- Defizitgarantien
- Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere Infrastruktur und Koordination
- Dokumentation

### **Grundsätze der Beitragsvergaben**

Unterstützungsleistungen können an Trägerinnen und Träger von Aktivitäten vergeben werden, die in Bereichen, welche dem Stiftungszweck entsprechen, tätig sind.

Unterstützungsleistungen können gewährt werden, um den Bedürfnisnachweis für Projekte zu ermöglichen, mit dem Ziel, die spätere Finanzierung über andere Quellen zu ermöglichen.

Für gemeinnützige Projekte, welche sämtliche Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben, kann die Restfinanzierung übernommen werden.

Künstlerische Aktivitäten fallen generell ausser Betracht, wenn sie nicht Bestandteil eines stiftungszweckgebundenen thematischen oder veranstaltungsmässigen Rahmens bilden.

Die Stiftung PONTE Projektfonds gewährt in der Regel nur dann Beiträge, wenn gleichzeitig Finanzierungsmöglichkeiten durch andere Institutionen nachweislich ausgeschöpft werden.

In besonderen Fällen können wiederkehrende Beiträge gewährt und diese mit Auflagen verbunden werden.

### **Verfahren**

Unterstützungsgesuche sind unter Beilage von Projektbeschreibung, Budget mit Finanzierungsvorschlag und -nachweis sowie Referenzen dem Sekretariat der Stiftung einzureichen.

Die Unterlagen werden vertraulich behandelt. Die Stiftung PONTE Projektfonds ist befugt, EmpfängerInnen von Vergabungen, den Betrag oder die Art der Zuwendung in ihren Veröffentlichungen zu nennen.

Die GesuchstellerInnen können zu Befragungen eingeladen werden. Die Stiftung kann nach eigenem Gutdünken zusätzlich Auskünfte und Unterlagen einfordern.

In der Regel wird innert 6 Monaten nach Eingang des Gesuches entschieden.

Auf Begründung des Entscheides besteht kein Anspruch.

5. November 1993, rev. 21. September 2004